

(Nr. 7030) Gesetz zur Änderung des Postfischgesetzes vom 26. März 1914. Vom 8. September 1919.

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Postfischgesetz vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) tritt an die Stelle des § 5 Ziffer 2 folgende Vorschrift:

2. für jede Auszahlung eine feste Gebühr von 10 Pf. und außerdem eine Steigerungsgebühr von $\frac{1}{10}$ vom Tausend des auszahlenden Betrags.

§ 2

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1919.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Giesberts

(Nr. 7031) Gesetz, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Vom 8. September 1919.

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Telegraphengebühr beträgt:

1. für gewöhnliche Ortstelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) 8 Pf. für jedes Wort, mindestens 80 Pf.,
2. für gewöhnliche Telegramme im Fernverkehr 10 Pf. für jedes Wort, mindestens 1 Mark,
3. für Pressetelegramme die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

§ 2

Die übrigen Telegraphengebühren und die Bedingungen für die Benutzung des Telegraphen werden durch Verordnung (Telegraphenordnung) festgesetzt.

Durch die Telegraphenordnung werden insbesondere geregelt:

1. die allgemeinen Erfordernisse der Telegramme,
2. die besonderen Telegramme und ihre Gebühren,

3. die Erhebung und Erhebung der Gebühren,
4. die Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders,
5. die Bestellung der Telegramme,
6. die Behandlung unbestellbarer Telegramme,
7. die Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung und die Erstattung von Gebühren.

Die Telegraphenordnung ist zu veröffentlichen.

§ 3

Auf den inneren Verkehr von Bayern und den inneren Verkehr von Württemberg finden die §§ 1 und 2 keine Anwendung. Diese Bestimmung bleibt nur so lange in Geltung, bis die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs nach Artikel 170 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) auf das Reich übergegangen sind.

§ 4

Die Fernspreckgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird dahin geändert:

I. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pauschgebühr beträgt

in Rezen von nicht über	50 Teilnehmeranschlüssen	160 Mark
bei mehr als 50 bis einschließlich	100	200 "
" " " 100 " "	200	240 "
" " " 200 " "	500	280 "
" " " 500 " "	1 000	300 "
" " " 1 000 " "	5 000	320 "
" " " 5 000 " "	20 000	340 "
" " " 20 000 Teilnehmeranschlüssen		360 "

jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 km entfernt ist.

II. Im § 4 und im § 5 letzten Absatz wird die Zahl 80 durch 160 ersetzt.

III. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt

in Rezen von nicht über	1 000 Teilnehmeranschlüssen	120 Mark
bei mehr als 1 000 bis einschließlich	5 000	150 "
" " " 5 000 " "	20 000	180 "
" " " 20 000 Teilnehmeranschlüssen		200 "

jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 km entfernt ist.

Die Gesprächsgebühr beträgt 10 Pf. für jede Verbindung.

IV. § 7 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Orten oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu	25 km einschließlich		40 Pf.
" "	50 "	"	50 "
" "	100 "	"	1 Mark
" "	500 "	"	2 "
" "	1000 "	"	3 "
von mehr als 1000	"		4 "

Auf die Berechnung der Entfernung finden die Vorschriften im § 2 des Postgebührengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 5

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft. Jeder Fernsprecher Teilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 15. September 1919 für den 1. Oktober 1919 zu kündigen oder zu einer niedrigeren Gebührenart überzugehen.

Bei den am 1. Oktober 1919 vorhandenen Anschlüssen gegen Grund- und Gesprächsgebühr werden die an der gesetzlichen Mindestzahl (§ 5 Abs. 1 der Fernsprechgebühren-Ordnung) fehlenden Ortsgespräche auch im Rechnungsjahr 1919 mit 10 Pf. angesetzt.

Berlin, den 8. September 1919.

Der Reichspräsident

Ebert

Der Reichspostminister

Giesberts

(Nr. 7032) Bekanntmachung über Einfuhr ausländischer Kohle auf dem Wasserweg und ihre Verteilung. Vom 8. September 1919.

Auf Grund der §§ 47 und 65 in Verbindung mit § 125 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1449) und auf Grund der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) bestimme ich:

§ 1

Die Einfuhr ausländischer Kohle auf dem Wasserwege bedarf der Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.